

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 3/24

Berlin, 07.10.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.12.2024	11:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Köpenick

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Köpenick	Fl. 9, Nr. 223/6	Gebäude- und Freifläche	12557 Berlin, Köpenzeile 73	854	24962N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Gemäß Verkehrswertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem frei stehenden Einfamilienhaus (Kleinhaus, eingeschossiger Massivbau mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und gering unterkellert, Baujahr ca. 1955, ca. 63 m ² Wohnfläche im Erdgeschoss zzgl. ca. 20 m ² Wintergarten (Baurecht Wintergarten ungeklärt)) und zwei Nebengebäuden. Mietverträge wurden nicht bekannt. Das Objekt soll bis ca. 2022 eigengenutzt worden sein und seitdem leer stehen. Es besteht ein mittlerer Instandhaltungs- und Reparaturstau (u.a. reparaturbedürftige Gasbrennwerttherme und Installation einer erforderlichen Gasversorgung sowie Feuchteschäden an Kellerwänden). Die Abwasserleitung des Nachbarn verläuft über das Grundstück (ohne dingliche Sicherung). Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen.	400.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 400.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwälte Gasch & Grötz, Behlertstr. 35, 14467 Potsdam, Zeichen: 235/22-01

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 26.03.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 26.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.